

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Bamberg, nimmt wie folgt Stellung:

Inhalt

- 1 Schutzgüter
- 2 Ziele der Raumordnung
- 3 Artenschutzrechtliche Belange
- 4 Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie des Ausgleichsbedarfs
- 5 Gewässer, Abwasser, Niederschlagswasser, Hochwasser und Grundwasser
- 6 Sondergebiet „Garten- und Zoofachmarkt“
- 7 Polizeiliegenschaft
- 8 Fazit

1 Schutzgüter

Waldverlust

Nach wie vor ist die Eingriffsfläche mit ca. 74 ha immens. Über 60 ha Wald sollen gerodet werden. Das entspricht in etwa einer Fläche von 90 Fußballfeldern. Diesen riesigen Eingriff in den Hauptsmoorwald lehnen wir ab. Neben den vielen Waldfunktionen kommt gerade dem Hauptsmoorwald als stadtnahem Wald insbesondere in Bezug auf seine klimatischen Funktionen und als Erholungsraum eine herausragende Bedeutung zu.

Flächenverbrauch

Da Fläche nicht vermehrt werden kann, muss so sparsam wie möglich mit ihr umgegangen werden. Die bayerische Staatsregierung hat ein Bündnis zum Flächensparen initiiert mit dem Ziel einer deutlichen Reduktion des Flächenverbrauchs. Aktuell beträgt der Flächenverbrauch in Bayern durchschnittlich ca. 10 ha pro Tag (2016: 9,8 ha/d, <http://www.stmuv.bayern.de/themen/boden/flaechensparen/verbrauchsbericht.htm>, abgerufen am 22.04.2018).

Der geplante Flächenverbrauch für das Industriegebiet im Hauptmoorwald ist enorm. Neue Gewerbe- und Industrieflächen sowie neue Verkehrsflächen machen in Summe ca. 62 ha aus. (Die tatsächliche Eingriffsfläche ist größer, da Baumfallzonen, Straßenbegleitgrün etc. hinzukommen.)

Flächenversiegelung ist das Hauptproblem für den Rückgang der Biodiversität, für Probleme beim Bodenschutz und bei der Bereitstellung von Wassermenge und –qualität.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf eine vermeintliche bereits bestehende hohe Versiegelung von ca. 27 ha innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans hingewiesen. Dadurch soll die Schwere des Eingriffs relativiert werden. In den 27 ha sind aber die bereits in Nutzung befindlichen Straßen (u.a. Armeestraße, entsprechender Abschnitt der Geisfelder Straße) mit 5,4 ha sowie Gewerbe- und Industrieflächen (u.a. Druckzentrum, Telekom, Spielhalle, UPS, Gewerbe im Bereich der Einmündung der Armeestraße in die Geisfelder Str.) mit 9,2 ha enthalten. Somit reduziert sich die Versiegelung bzw. der Versiegelungsgrad im übrigen Gebiet deutlich um über die Hälfte auf ca. 13 ha. Dabei konzentrieren sich die versiegelten Bereiche mit Wegen und Baracken auf Teilbereiche, insbesondere auf den Nordwesten der Muna östlich des NSG (Bereich bzw. Teilbereiche der geplanten Gewerbefelder GE2, GI1, GI3). Auf der anderen Seite gibt es große zur Rodung vorgesehene Waldbereiche, in denen überhaupt keine Versiegelungen vorkommen, wie die Staatswaldflächen nördlich und südlich des Schießplatzes (SOös, GE1) oder die Waldflächen im Nordosten der Muna (GE3, östliche Teil der Planstraße E, nördlicher Bereich von GI2), bzw. bei denen nur eine sehr geringe Versiegelung vorhanden ist (dies betrifft mit Ausnahme des Tanklagers den gesamten Süden und Südosten des geplanten Industriegebietes in der Muna (GI4, GI5, GI6).

Es sind also nur Teilbereiche der Muna stark anthropogen überformt. Große Bereiche der Muna sowie die Flächen nördlich der Geisfelder Straße sind durch bereits bestehende Versiegelungen nicht oder kaum beeinträchtigt.

Der BUND Naturschutz lehnt die Planung aufgrund des enormen Flächenverbrauchs ab.

Klimaschutz

Die Fläche des geplanten Gewerbegebietes ist zum ganz überwiegenden Teil bewaldet und liegt im Hauptsmoorwald bzw. an dessen Rand.

Der Hauptsmoorwald spielt aber aus klimatischer Sicht für Bamberg, insbesondere für die östlichen Stadtteile, eine herausragende Rolle.

Es kommt zu klimatischen Ausgleichwirkungen zwischen urbaner Luft und Umgebungsluft. Die Umgebungsluft gleicht Temperaturen und mangelnde Feuchte aus, erhöht den Sauerstoffgehalt und filtert die Verschmutzung.

Aufgrund des Wachstums der Stadt Bamberg und infolge des Klimawandels mit gehäuft auftretenden Hitzesommern wird die klimatische Ausgleichsfunktion des Hauptsmoorwaldes weiter an Bedeutung gewinnen. Zur Klimaschutzfunktion des Hauptsmoorwaldes schreibt Prof. Dr. Thomas Foken (Meteorologe): "Durch den leichten Abfall des Geländes von Osten nach Westen entsteht in den Nächten ein Kaltluftfluss aus Osten in Richtung der östlichen und südöstlichen Stadtteile von Bamberg, die keine Abkühlung durch die Ostabdachung des Steigerwaldes und das Regnitztal (Hain, Erba-Park) erfahren. Da Bamberg durch die Kessellage zu den wärmsten Städten Frankens und Bayerns gehört, ist der Wärmeinseleffekt bei zunehmend heißem Sommerwetter schon gegenwärtig das größte Risiko aus dem Klimawandel und erfordert Anpassungsmaßnahmen. Eine Industriebebauung zwischen Hauptsmoorwald und Wohngebieten im Bamberger Osten und Südosten würde diese Abkühlungsfunktion nicht nur einschränken, sondern unterbinden. Die Klimaschutzfunktion wird nur gewährleistet, wenn das Waldgebiet großflächig ohne Teilbebauungen erhalten bleibt."

Im Klimagutachten für den B-Plan wird in einer Simulation festgestellt, dass sich Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss im Bereich des Planungsgebietes leicht verändern. Bei Strahlungsnächten verzögert sich zunächst die Kaltluftbildung und damit auch die Kaltluftzufuhr für die Stadtgebiete östlich des Bahnhofs bis zur Gartenstadt. Dieser Effekt tritt etwa bis zur Hälfte der Strahlungsnacht auf. Nach einer weiteren Stunde lassen sich aber in der Simulation keine Unterschiede mehr zwischen Ist-Zustand und Plan-Zustand feststellen. Die klimatischen Veränderungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Dennoch sind wir der Auffassung, dass man den Hauptsmoorwald als Ganzheit betrachten

muss. Der Hauptmoorwald hat in der Vergangenheit schon große Flächenverluste hinnehmen müssen (zuletzt A73), sodass auch die klimatische Ausgleichsfunktion gefährdet ist.

Ein weiterer Aspekt des Klimaschutzes in Waldgebieten ist die Speicherfunktion für Kohlenstoffverbindungen sowohl in der überirdischen Biomasse als auch im Boden. So geht bei der Rodung nicht nur die Speicherfunktion der Bäume verloren, sondern es kommt auch zu einer Freisetzung von erheblichen Mengen an Kohlenstoffdioxid aus dem Boden. Diese Effekte können kaum ausgeglichen werden bzw. nur mit zusätzlichen Flächen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Speicherfunktion für Kohlenstoffverbindungen ist der geplante Waldausgleich mit nur 35 ha Aufforstungsfläche völlig unzureichend (s.u.).

Schutzgut Mensch

- Naherholung

Der Bereich nördlich der Geisfelder Straße sollte den Belangen Naherholung, Landschaftspark, Naturschutz gewidmet werden. Eine Bebauung sollte nicht erfolgen. Diese Forderung erheben auch die Höhere Naturschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeirat der Stadt Bamberg. In einem so großen Bebauungsplangebiet, das direkt an die Stadt anschließt, muss diesen Aspekten in größerem Umfang Rechnung getragen werden, dies umso mehr, als der Zugang in den Hauptmoorwald über die Verlängerung der Moosstraße stark frequentiert ist.

- Verkehr und Lärm

Durch das Industriegebiet wird es zu einer starken Verkehrszunahme und damit einhergehender Belästigung durch Lärm und Schadstoffe im gesamten Bereich von Geisfelder Straße, Moosstraße und Pödeldorfer Straße kommen. Lärmschutzwände an mehreren Stellen und passive Lärmschutzmaßnahmen werden nötig. Durch den Ausbau der Armeestraße und die prognostizierte erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens werden die Wohngebiete westlich der Armeestraße stärker vom Naherholungsgebiet Hauptmoorwald abgeschnitten. So wird eine Wohngegend am Stadtrand deutlich städtischer geprägt.

Der Hauptmoorwald westlich der A73 stellt einen natürlichen Schallschutz für den Bamberger Osten her. Während Schallschutzwände wegen der Beugung der Schallwellen an der Oberkante der Wände einen Schallschutz nur bis 200 – 500 m Abstand gewährleisten, absorbiert das Waldgebiet in erheblichem Maße die Schallwellen und vermindert die Verschallung des Bamberger Ostens und Südostens.

Biotopflächen

- Schießplatz

Mittlerweile wurde der überregionale naturschutzfachliche Wert des Schießplatzes erkannt, und die Freiflächen des Schießplatzes werden weitgehend erhalten. Allerdings wird ein südwestlich gelegener, halboffener Bereich, in dem auch einige gefährdete Arten vorkommen, vollständig zerstört. Durch die verlegte Armeestraße wird die zentrale Freifläche im Westen randlich kleinflächig zerstört. Hier befinden sich auch sehr wertvolle Sandmagerrasen. Problematisch sind auch die Randeffekte (Verlärmung, Licht, Eutrophierung etc.), die von der verlegten Armeestraße ausgehen werden. Sie werden das geplante Naturschutzgebiet erheblich beeinträchtigen. Auch die Nutzung der Fläche zur Naherholung (Landschaftspark) wird durch die zukünftig direkt angrenzende Armeestraße (Lärm) sowie durch die direkt im Norden und im Süden angrenzende Bebauung (Schießanlage bzw. Polizeigebäude und Gewerbefeld GE1 im Süden) stark beeinträchtigt.

2 Ziele der Raumordnung

Der Bund Naturschutz hält seine in Kapitel „2 Umweltschutzziele übergeordneter Planungen“ der Stellungnahme vom 04.02.2016 formulierten Argumente aufrecht.

Die Abwägung zwischen den Zielen der Planungsbehörde (Stadt Bamberg) und den Zielen der Raumordnung, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans betreffen, ist nicht in hinreichendem Maße erfolgt.

Insbesondere gilt dies für die folgenden Grundsätze der Raumordnung aus dem **Landesentwicklungsplan Bayern:**

„Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).“

„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).“

„Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).“

Ebenso gilt dies für die Forderung im **Regionalplan Oberfranken-West (Region 4):**

„Stadtnahe Wälder in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Nahbereich Bamberg ... sollen durch die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (s. Kap. B I, 2.2.9, RP).“

Des Weiteren wurde von der Bayerischen Forstverwaltung zu jeder Planungsregion in Bayern ein Waldfunktionsplan aufgestellt, in dem die Funktionen der Wälder dargestellt und bewertet werden. In der **Waldfunktionskarte** der Umgebung von Bamberg ist der Hauptmoorwald rund um den Schießplatz und ab einer Linie südlich des Öllagerplatzes auf der Muna mit der Waldfunktion „**Erholung**“ gekennzeichnet.

Erklärung: *„Erholungswälder dienen der Erholung und dem Naturerlebnis ihrer Besucher in besonderem Maße.“*

Außerdem ist der Wald rund um den Schießplatz ausdrücklich mit der Waldfunktion „**Klima lokal**“ gekennzeichnet.

Erklärung: *„Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz sind meist kleinere Waldgebiete in unmittelbarer Nähe der zu schützenden Objekte. Die besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen und nachteiligen Windeinwirkungen schützen.“*

Obwohl die Regionalplanung für die öffentlichen Planungsträger verbindlich ist, **nimmt die**

vorliegende Planung keinen Bezug auf diese Waldfunktionskarte.

Nach wie vor werden auch die Vorgaben des **Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK)** für die Region Oberfranken - West“ nicht ausreichend beachtet. Der BUND Naturschutz, Kreisgruppe Bamberg, sieht einen besonders eklatanten Verstoß gegen die Empfehlung des LEK, den bestehenden Ortsrand entlang der Armeestraße und nördlich der Geisfelder Straße nicht zu überschreiten.

Auch der Bebauungsplanentwurf vom 07.02.2018 würdigt nach Ansicht des BUND Naturschutz nicht ausreichend die Ziele der Raumordnung.

3 Artenschutzrechtliche Belange: Ökologische Bewertung als Grundlage der Grünordnungsplanung

Die Ökologische Bewertung durch das Büro HabiTat ist im Teilbereich der Bestandserhebung und Bewertung der Teilbereiche im Großen und Ganzen nicht zu beanstanden, im Detail zeigen sich jedoch Lücken in der Erfassung und Schwächen in der Methodik.

Das Kapitel 4 (Zusammenfassung) zeigt korrekt den besonderen ökologischen Wert und die hohe Biodiversität großer Teilflächen des Untersuchungsgebiets auf.

Das Kapitel 5 (Flächige Abgrenzung von CEF-Maßnahmen) werden die „continuous ecological functionality measures) für einzelne relevante Tierarten erklärt.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird vom BN bezweifelt. Außerdem muss darauf bestanden werden, dass die CEF-Maßnahmen als zeitlich vorgezogene Maßnahmen bereits vor Baubeginn abgeschlossen und ihre funktionelle Wirksamkeit nachgewiesen sein müssen.

Zu 3.1.2.3 (Geländeerhebungen unter Einbeziehung von Infrarot-Luftbildern)

Die Geländeerhebungen mittels Color-Infrarot-Luftbilder durch die Fa. GeoCreativ mag zur groben Baumartbestimmung ausreichen, sie kann jedoch kein Ersatz sein für die

Erfassung von Strukturen und Kleinlebensräumen.

Zu 3.9.3 (Xylobionte Käfer)

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als FFH-Art des Anhangs IV hätte in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung systematisch mit untersucht werden müssen. Im Bericht ist lediglich der Fund einer Flügeldecke innerhalb der Muna genannt. Eine Erfassung mit anerkannten Methoden (z.B. Anlockung durch Köder oder Pheromone in der Dämmerung) ist offenbar nicht erfolgt.

Zu 3.10 (Nachtfalteruntersuchung)

Die Nachtfalteruntersuchung wurde 2014 nur für die FFH-Art *Proserpina proserpinus* (Nachtkerzenschwärmer) beauftragt. Bei der Kartierung wurden jedoch weitere relevante Nachtfalterarten als „Beifang“ protokolliert und dokumentiert, die jedoch keinen Eingang in die Ökologische Bewertung gefunden haben.

Dies stellt einen eklatanten Mangel dar!

Zu nennen sind folgende Arten:

Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, Anhang II

Euplagia quadripunctaria (PODA, 1761) - Spanische Fahne

Rote Liste Bayern, Status 0 : ausgestorben oder verschollen

Callopietria juvenina (STOLL, 1782) - Adlerfarneule

Rote Liste Bayern, Status 2: stark gefährdet

Agrotis bigramma (ESPER, 1790) - Breitflügelige Erdeule

Heliothis virescens (HUFNAGEL, 1766) - Karden-Sonneneule

Lythria cruentaria (HUFNAGEL, 1767) - Ampfer-Purpurspanner

Stegania cararia (HÜBNER, [1790]) - Gesprenkelter Pappelspanner

Zu 3.10.2.3 Bodenständigkeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Da das zeitliche Auftreten der Falter wie auch die Auffindbarkeit der Eier und Räumchen nur in einem engen Zeitraum gegeben sind, der vom Wetter- und Temperaturverlauf des Jahres abhängig ist, kann nur mit großem Aufwand (mindestens wöchentliche Suche nach Faltern, Eiern und Raupen) die fehlende Bodenständigkeit mit einiger Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Nach der Eiablage sind die geschlüpften Raupen nur etwa eine Woche in den Blütenköpfen nachzuweisen. Hier bedeutet ein fehlender Nachweis durchaus kein nachgewiesenes Fehlen der Art. Da in der näheren Umgebung kein nennenswertes Vorkommen des Großen Wiesenknopfs bekannt ist, ist die Bodenständigkeit auf dem Schießplatz eher wahrscheinlich. Es ist auch sehr unwahrscheinlich, dass sich im Bereich des Wiesenknopfvorkommens kein Ameisennest befindet. Auch hier ist die Untersuchungsintensität zu hinterfragen. Es ist nur zu hoffen, dass durch die Untersuchung von 654 Blütenköpfen unter dem Binokular - wofür die Blütenköpfe sicherlich abgetrennt, entfernt und zerbröselt wurden - das Fortbestehen der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopfbläulings nicht beeinträchtigt wurde.

4 Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie des Ausgleichsbedarfs

Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffsumfangs

Der naturschutzfachliche Eingriffsumfang wird nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft) erhoben.

Die im Plangebiet vorhandenen Wälder wurden dabei mit dem Flächenfaktor 1,0 eingestuft (Kategorie II, oberer Wert). Nach dem Leitfaden gilt dieser Faktor u.a. für standortgemäße

Erstaufforstungen, standortmäßige Wälder sowie Bauminseln. Der überwiegende Teil der zur Rodung vorgesehenen Waldflächen muss jedoch zweifelsfrei in die Kategorie III eingeordnet werden. Hier sind u.a. "naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil von standortheimischen Baumarten" aufgeführt. Dies trifft auf mindestens 50% der zur Rodung vorgesehenen Wälder zu. Die Wälder bestehen nicht nur aus standortgemäßen Baumarten, sondern fast ausschließlich aus standortheimischen Baumarten. Neben kleinen Laubwaldbereichen und den verbreiteten Mischwaldbeständen weisen auch die vorherrschenden von der Kiefer geprägten Bestände meist eine ganze Reihe von Mischbaumarten auf. Diese sind häufig in der Baumschicht beigemischt und kommen auch im Unterstand vor (z.B. Eichen, Birken, Fichten und Buchen). Die Bestände sind weitgehend mindestens mäßig naturnah aufgebaut.

Exemplarisch für eine größere Waldfläche der Wertstufe III steht der große, durch militärische Nutzung nicht berührte Wald im Nordosten der Muna, im Bereich der geplanten Gewerbefläche GE3. Dieser Waldbereich alleine hat eine Fläche von über 5 ha. Die teils lückige obere Baumschicht wird in diesem Bestand von Kiefern und Eichen geprägt. In der unteren Baumschicht kommen verschiedene Laubbäume vor, vor allem Eichen und Birken.

Von den 60 ha Wald, der gerodet werden soll, müssen wenigstens 30 ha in der Kategorie III eingestuft werden und mit dem mittleren Wert von 2,0 ausgeglichen werden. Somit fehlt gegenüber dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf mindestens eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche von 30 ha.

Bemerkungen zu den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsflächen 1, 2, 4, teilweise 7, 8:

Bei diesen Kompensationsflächen handelt es sich fast durchgehend (außer teilweise KF7) um Streifen für Baumfallzonen bzw. zur Hochwasserfreilegung, auf denen Oberflächenwasserableitungsgräben (auch Versickerungsmulden, Regenwasserrückhaltebecken) und extensiv gepflegte Offenlandlebensräume auf mageren Sandböden entwickelt werden sollen.

Diese Flächen werden aktuell ganz überwiegend von Wald bestockt.

Im B-Plan (S. 282) heißt es zur vorgesehenen Rodung und dem entsprechenden Ausgleich:

"Diese Rodung wurde sowohl naturschutzfachlich wie auch forstwirtschaftlich als Eingriff bilanziert. Ausgangspunkt der naturschutzfachlichen Bewertung ist insofern nicht mehr Wald, sondern eine Rodungsfläche, die in Anlehnung an den Leitfaden als Fläche ohne Funktion/Nutzung, demnach als Brachfläche (< 5 Jahre), in die Kategorie I eingestuft wurde (Ausgangswert)."

Dieses Vorgehen ist aber nicht zulässig. Im Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird auf S. 14 unmissverständlich klar gestellt:

"Flächen mit Aufwertungspotential, die zunächst in ihrem ökologischen Wert gemindert wurden (z.B. durch unzulässige Veränderungen oder **Rodungen** oder durch Inanspruchnahme der sog. Rückholklausel nach Art. 13d Abs. 6 BNatSchG) scheiden ebenfalls als Ausgleichsfläche aus."

Abgesehen davon müssten die gerodeten Waldflächen zumindest teilweise in die Kategorie III eingeordnet werden (s.o.).

Kompensationsflächen 2 und 4: Bei diesen KF wird als Maßnahme der Abbruch von ggf. vorkommenden Gebäuden und sonstiger versiegelter oder geschotterter Wege/Flächen aufgeführt. Es handelt sich jedoch um von Gebäuden und Versiegelungen völlig unbeeinträchtigte Waldbereiche.

Kompensationsfläche 3: Die Kompensationsfläche umfasst den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereich des Schießplatzes.

Die Aufwertung der naturschutzfachlich sehr wertvollen Sandmagerrasenkomplexe wird in erster Linie mit der Sanierung der Altlasten begründet. Auch wenn dadurch eine Aufwertung der Schutzgüter Wasser und Boden möglich erscheint, wird angezweifelt, ob dies auch als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme angerechnet werden kann.

Für den am Südrand gelegenen Waldstreifen wird als Kompensationsmaßnahme u.a. die Einbringung von Laubholz über die forstlichen Anforderungen hinaus und der Abbruch von

Gebäuden, Wegen etc., Erhalt von Alt/Biotopbäumen und Habitatstrukturen vorgesehen.

Dieser Waldstreifen weist jedoch schon heute einen sehr hohen Laubholzanteil auf. In der oberen Baumschicht liegt der Laubholzanteil über 70%. Eichen, Birken und Kiefern prägen die obere Baumschicht. In der unteren Baumschicht und der Strauchschicht liegt der Laubholzanteil bei 100%. Auch in der ökologischen Bewertung zum Bebauungsplan wird der Bestand als Laubwald gekennzeichnet. Eine aktive Erhöhung des Laubholzanteils ist gar nicht möglich, da die zweite Baumschicht und die Strauchschicht nur aus Laubbäumen bestehen. Der Bestand ist auch heute bereits strukturreich. Hinzu kommen Bereiche mit unterschiedlicher Bodenfeuchte. So kommen auch vernässte Bereiche mit Schwarzerlen vor.

Gebäude und Wege kommen in dem Waldstreifen offensichtlich gar keine vor.

Eine Erhöhung des naturschutzfachlichen Wertes durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann nicht erkannt werden. Der Erhalt des naturschutzfachlichen Wertes scheidet jedoch als Ausgleich aus (vgl. Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung S. 34).

Der Waldbereich muss aus der Kompensationsfläche herausgerechnet werden.

Kompensationsfläche 5: Bei hochwertigen Lebensraumtypen scheiden regelmäßige Maßnahmen als Ausgleich aus (Leitfaden in der Eingriffsregelung und Bauleitplanung S. 34). Dies betrifft auch die Sandmagerrasenkomplexe der Kompensationsfläche 5. Auf dieser Fläche sind zwar auch Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Die Anrechnung der gesamten Fläche mit den vorherrschenden Sandmagerrasenkomplexen ist jedoch nicht zulässig.

Kompensationsfläche 6:

Diese Fläche umfasst einen strukturreichen Kiefernbestand mit unterschiedlich alten Kiefern, auch einigen stärkeren Bäumen auf einem Sandstandort. Beigemischt sind vereinzelt Eichen. Der Bestand erfüllt die Wertkategorie III nach den Kriterien des Leitfadens (standortheimische Baumarten, naturnah aufgebaut, strukturreich). Damit kann er nicht in die Wertstufe III aufgewertet werden. Die Absicht den Bestand stark aufzulichten wird begrüßt. Gerade im Kontakt mit dem NSG mit seinen lichtliebenden, gefährdeten Arten der Sandmagerrasen ist diese Maßnahme sinnvoll. Ein Waldumbau zur

Steigerung des Kiefernanteils ist jedoch nicht notwendig, da der Bestand ohnehin von Kiefern dominiert wird. Es reicht aus den Bestand stark aufzulichten. Auch einzelne Eichen sollten stehen gelassen werden.

Kompensationsfläche 7: In diesem Bereich sind Wald- und Offenlandbereiche vorgesehen. Bei den Waldbereichen wird als Entwicklungsziel ein lichter, thermophiler Kiefernwald genannt. Teilbereiche der Waldflächen sind für dieses Entwicklungsziel aber nicht geeignet, denn Teile der Waldflächen stocken auf feuchten (nassen) und auch anmoorigen Standorten.

Weiterhin ist zumindest in Teilbereichen eine Aufwertung in die Wertstufe III nicht möglich, da einige Waldflächen bereits in der Wertstufe III liegen. Dies trifft sicherlich auf den Waldbereich östlich der Telekom mit der hohen Anzahl an Alt-/Biotopbäumen zu.

Weiterhin wird postuliert, dass gegenüber dem Ausgangszustand eine Aufwertung der Offenlandbereiche auf die Wertstufe III gelingen würde. Dies trifft jedoch nicht zu. Die vorgesehenen modellierten Becken/Mulden sowie die vorgesehene Pflege der übrigen Offenlandbereiche (Entfernen der Gehölzsukzession, Pflegemahd) führt sicherlich nicht zur Einordnung in die Wertstufe III, sondern die Flächen verbleiben in der Wertstufe II. Die Vegetation wird sich von der Wertigkeit etwa im Bereich von extensiv genutzter Wiese und älterer Ruderalflur einpendeln.

Bei den übrigen Kompensationsflächen mit gleichen/ähnlichen Maßnahmen in ähnlicher Situation (Kompensationsflächen 1, 2, 4, 8) wird im Bebauungsplan auch nur von einer zu erreichender Wertstufe II ausgegangen. Wie oben beschrieben gibt es darüber hinaus auch prinzipielle Einwendungen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Anrechenbarkeit dieser Ausgleichsflächen auf durch Rodung entstandenen Bereichen.

Die Kompensationsfläche ist also nur in Teilbereichen anrechenbar.

Kompensationsfläche 9: Bei dieser sehr großen Waldfläche (52 ha) werden verschiedene Maßnahmen beschrieben, die sich jedoch teils nur auf kleine Bereiche beziehen. Die Fläche als Ganzes anzurechnen ist nicht gerechtfertigt. U.a. werden vorgeschlagen:

- Rückbau von baulichen Anlagen und Wegen: Außer den Bunkern, die verbleiben sollen, befinden sich nur wenige Gebäude auf der Fläche. Auch kann vermutlich nur ein Teil der

vorhandenen Wege zurückgebaut werden, da sie für die Erreichbarkeit der Fläche teilweise noch gebraucht werden.

- Waldumbau nördlich des Sendelbaches: Hier kann für die Flächenbilanz nur der Flächenanteil vom Laubholzanteil, der zusätzlich über die forstlichen Anforderungen hinaus eingebracht wird, angerechnet werden (vgl. Leitfaden S. 38).

- Optimierung des Auencharakters des Sendelbaches: Die hier vorgesehene Aufwertung des Baches und der angrenzenden Bereiche wird begrüßt. Diese Maßnahme betrifft aber auch nur einen kleinen Teil der großen Kompensationsfläche.

- "Entwicklung der Waldflächen südlich des Sendelbaches zu einem naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich hochwertigen Komplexbiotop im Sinne eines thermophilen Kiefernwaldes mit unterlagernden Sandmagerrasen und mit Zwergstrauch Heiden (B-Plan S. 295)":

Ein lichter, thermophiler Kiefernwald auf mageren Sandböden ist naturschutzfachlich durchaus reizvoll. Aber es ist naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich kein Gewinn einen großflächigen Waldbereich (dieser Bereich der Ausgleichsfläche umfasst ca. 25 ha!) stark aufzulichten; dies gerade angesichts des ohnehin vorgesehenen großflächigen Verlustes an Waldflächen des Hauptmoorwaldes. Abgesehen davon erscheint es sehr fraglich, ob auch der gesamte Bereich südlich des Sendelbaches standörtlich gesehen für den ins Auge gefassten lichten, thermophilen Kiefernwald auf mageren Sandböden geeignet ist.

Das Umsetzen dieser Maßnahme auf der gesamten Fläche ist naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich zweifelhaft. Es erscheint nur sinnvoll die lichten, thermophilen Kiefernwälder auf besonders geeigneten Teilflächen zu entwickeln. Damit kann die Fläche aber nicht als Ganzes als Kompensationsfläche angerechnet werden.

Bemerkung zu den Kompensationsflächen 6, 7 und 9: Bei diesen drei Kompensationsflächen ist die Rede von lichten, thermophilen Kiefernwäldern auf Sandstandorten, die entwickelt werden sollen. Neben den Kiefern sollten aber durchaus auch einzelne Eichen in die lichten Waldbestände eingestreut sein.

Fazit zum naturschutzfachlichen Ausgleich:

Sowohl die Ermittlung des Eingriffsumfangs als auch die Anrechnung einzelner Kompensationsmaßnahmen weisen noch erhebliche Mängel auf.

Der BN weist die Aussagen des Bebauungsplanes zurück, dass die Eingriffe mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen würden.

Forstwirtschaftlicher Eingriffsumfang, forstwirtschaftliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen

Obwohl über 60 ha Wald verloren geht, wird der notwendige Erstaufforstungsbedarf auf nur 35 ha festgelegt. Begründet wird dies damit, dass durch die militärische Nutzung und durch die Baumartenzusammensetzung ein großer Teil der betroffenen Wälder der Muna in ihrer Funktionstauglichkeit eingeschränkt sind, gerade im Hinblick auf den Klimawandel.

Durch forstliche Aufwertungsmaßnahmen sollen die Funktionen verbessert werden und damit die Flächenverluste ausgeglichen werden. Hierfür sollen in erster Linie die auf dem Plangebiet verbleibenden Waldflächen, besonders im Süden der Muna verwendet werden.

Das Bayerische Waldgesetz fordert den Ausgleich der Waldfunktionen.

In der Sitzung des Konversionssenats vom 7.2.18 wurde argumentiert, dass von den über 60 ha Wald, die gerodet werden sollen, 27 ha auf bereits versiegelter Fläche stocken und damit die Waldfunktionen nur eingeschränkt erfüllt werden können. Deshalb nur Ersatzaufforstungen von 35 ha. Die Angabe von den 27 ha bereits versiegelter Waldfläche kann jedoch in keinsten Weise nachvollzogen werden. Sie ist falsch. Offensichtlich wurde dies mit den 27 ha versiegelter Fläche im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes verwechselt.

Diese kann man sich schon alleine dadurch verdeutlichen, dass große Waldbereiche, die gerodet werden sollen, gar nicht von Gebäuden, Wegen, Versiegelungen etc. berührt werden. Dies betrifft die Staatswaldflächen im Norden und auch die große Wundfläche im Nordosten der Muna. Zu Ende gedacht würde dies bedeuten, dass die restlichen zur Rodung vorgesehenen Wälder auf deutlich über der Hälfte auf versiegelten Bereichen wachsen müssten. Wer das Gebiet kennt, weiß, dass dies einfach nicht stimmt.

Im B-Plan-Entwurf selber heißt es, dass von den 54,03 ha Nettoneubauplächen derzeit ca.

6,41 ha versiegelt sind. So kommt man in eine andere Größenordnung von bereits versiegelten Flächen, die bebaut werden sollen.

Allerdings stockt auf diesen Flächen ja nicht in erster Linie Wald. Es sind vor allem kleine Flächen wie die Bunker, einige sonstige Gebäude und auch einige Wege, die von Wald bestanden werden. Und selbst hier werden die Waldfunktionen teilweise erfüllt. Die klimatische Wirkung wird gar nicht beeinträchtigt, ebenso nicht die Bedeutung für die biologische Vielfalt. Beeinträchtigt wird die Bodenschutzfunktion durch die Versiegelung. Bei den kleinen bestockten Bereichen auf den Dächern der Gebäude kann das Niederschlagswasser jedoch seitlich abfließen und somit durch den Boden versickern. Damit wird die Wasserschutzfunktion weitgehend erfüllt.

Fazit: Durch die ehemals militärische Nutzung wird die Tauglichkeit der Waldfunktionen nur auf vergleichsweise sehr kleinen Flächen und nur in wenigen Waldfunktionen eingeschränkt.

Weiterhin wird die eingeschränkte Funktionstauglichkeit mit der Baumartenzusammensetzung begründet, gerade im Hinblick auf den Klimawandel.

Auch wenn die Bestände meist von der Kiefer geprägt werden, so kommen doch eine Vielzahl von verschiedenen Baumarten vor und viele Bestände sind Mischwälder. An standortheimischen Arten kommen Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Fichte, Birke, Zitterpappel, auf Sonderstandorten auch die Erle und Weiden vor sowie an standortgerechten Baumarten Lärche, Roteiche und Douglasie. Die zur Rodung vorgesehenen Wälder erfüllen wie die übrigen Wälder des Hauptmoorwaldes auch (die auch überwiegend von Kiefern geprägt werden) in hervorragender Weise die unterschiedlichen Waldfunktionen.

Der Hinweis auf die eingeschränkte Funktionstauglichkeit im Hinblick auf den Klimawandel liegt vermutlich darin begründet, dass gemischte Bestände als stabiler gegenüber dem Klimawandel angesehen werden und speziell die Kiefer bei weiterer Erwärmung Vitalität einbüßen wird.

Die ehemals militärische Nutzung und die Baumartenzusammensetzung sind somit kein Grund die Funktionstauglichkeit der Wälder herabzuwürdigen.

Ein Ausgleich der Waldfunktionen von über 60 ha Wald durch 35 ha Neuanpflanzung ist somit völlig unzureichend, entspricht sicher nicht dem im Bayerischen Waldgesetz geforderten Funktionsausgleich und kann auch nicht

durch den zusätzlich geplanten Waldumbau ausgeglichen werden.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit des Waldumbaus, insbesondere der Einbringung von Laubholz in Nadelbestände ist wichtig und richtig. Er betrifft aber nicht in besonderem Maße die Wälder des Plangebietes, sondern viele weitere Wälder.

Die Aufwertungsmaßnahmen von Wäldern sollen in erster Linie im Süden des Plangebietes erfolgen. Hier entsteht jedoch ein Widerspruch: Denn gerade im Süden soll als Kompensationsmaßnahme ein lichter, thermophiler Kiefernwald auf großer Fläche entstehen.

Die vorgesehene Bannwald-Ausweisung wird begrüßt. Diese administrative Maßnahme stellt aber per se noch keine Aufwertung der Waldfunktionen dar.

Ersatzaufforstungsflächen

Bei den vorgesehenen oder möglichen Ersatzaufforstungsflächen befinden sich auch zwei Flächen im Nationalen Naturerbe Hauptsmoorwald: zum einen ein ehemaliger Bunkerbereich im Osten des NNE (Quick reaction site mit 2,30 ha) und zum anderen der "Grüne Tisch" im Westen des NNE, südlich der Panzerwaschanlage. Eine Aufforstung ist aber nicht im Sinne des NNE, denn das Hauptschutzziel im NNE ist der Prozessschutz. Die Flächen sollten also sich selbst überlassen bleiben. Über kurz oder lang wird sich hier von alleine Wald entwickeln.

5 Gewässer, Abwasser, Niederschlagswasser, Hochwasser und Grundwasser

Auszug aus dem Leitfaden „Und sie erwärmt sich doch“ vom Umweltbundesamt 2013:

„Wahrscheinlich werden in vielen Regionen der Erde auch Starkregenereignisse häufiger auftreten. Wenn wir von bestimmten Emissionsszenarien ausgehen, kann sich der maximale Tagesniederschlag verändern. Niederschlagsmengen, die derzeit einmal in 20 Jahren auftreten, können bis Ende des Jahrhunderts einmal in 15 oder sogar einmal in 5 Jahren auftreten.“ Dass diese Wahrscheinlichkeit zutrifft haben leidvoll die Bewohner im Forchheimer Raum bei Kersbach und Poxdorf erleben dürfen. Hier hat 2007 ein katastrophaler Niederschlag für extreme Hochwasserschäden gesorgt.

Hauptgefahrenquelle für Extremniederschläge sind vergleichsweise kleine Einzugsgebiete.

Hier im Hauptsmoorwald handelt es sich um ein solches. Pfingsten 2013 wurde das angrenzende Umspannwerk Süd (und Teile des Gewerbegebietes Gutenbergstraße) flächig aus dem Muna-Gelände überschwemmt. Nur unter dem Einsatz von THW und dem EBB Bamberg konnte eine größere Havarie mit einer Unterbrechung der Stromversorgung für Teile Bambergs verhindert werden. Hierbei handelte es sich noch nicht um eine besondere Wetterlage, wie es zum Beispiel bei einem Sturzregenereignis eintritt.

Hochwasser, Hochwasserschutz

Beim Thema Hochwasser / Hochwasserschutz zeigt sich, dass die Planung nicht ausgereift und alle Probleme in die Zukunft verlagert worden sind. Im Bebauungsplan sind bei der favorisierten Variante 3b die drei geplanten Hochwasserrückhaltebecken HWRB Fischsee/Keilersbach, HWRB Hauptsmoorwald und HWRB Horngraben/Sendelbach nicht dargestellt.

Ebenso fehlen der damit verbundene Umgriff und Eingriff in bestehende Lebensräume. Dass hier nochmal Kosten für die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes in Höhe von **5,2 Mio. Euro** bis **10,0 Mio. Euro** (bei der Variante 1) entstehen, wurde gegenüber den Steuerzahlern nicht kommuniziert. Diese vorausgehenden Investitionen werden die erhofften Gewerbesteuerereinnahmen (um die es ja bei dem geplanten Gewerbegebiet geht) auf Jahre hinaus „auffressen“ und das Geld wird bei anderen notwendigen Investitionen in der Stadt Bamberg fehlen.

Aus den Plänen des ItwH (Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH) zeigt sich im Ist-Zustand bei einem HQ100, also einem statistischen 100-jährlichen Hochwasserereignis, dass sowohl das Umspannwerk Bamberg Süd als auch Teile der Gutenbergstraße, Siedlungsbereiche (zum Beispiel in der Südflur), Teile der Kleingartenanlage und die Bahntrasse Nürnberg-Bamberg überflutet sind. Auch Teile der Wasserversorgungsbrunnen und der Wasserschutzgebietszonen sind betroffen. Wir teilen nicht die Meinung des Planungsbüros / der Stadt Bamberg, dass die Hochwassergefährdung aus dem Sendelbach als gering eingeschätzt werden kann (vgl. Punkt 12.5.5). Bereits bei einem HQ5 wird über einen bestehenden Verbindungsgraben eine flächige Überschwemmung des Umspannwerkes „Bamberg-Süd“ ausgelöst. Auf eine gerade noch verhinderte Havarie und einem Fast-Zusammenbruch der Stromversorgung wird in der Planung hingewiesen.

Als Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen sind verschiedene Hochwasserrückhaltebecken geplant und berechnet, und es ist ein Grabensystem südlich und nördlich der Geisfelder Straße entlang des Hauptmoorwaldes geplant. Diese Ableitungsgräben werden als natürliches Gewässersystem dargestellt (12.5.5.1). Dem widerspricht der BN. Es handelt sich hier um ein Gewässer mit angrenzendem Hochwasserrückhaltedamm, das damit dem Hochwasserschutz dient. Somit greift die Deichbaurichtlinie für Hochwasserschutzmaßnahmen. Das Gewässer kann sich dadurch nicht natürlich entwickeln und muss „fixiert“ werden. Zudem ist bei Hochwasserschutzdeichen kein Bewuchs zulässig. Sowohl der Hochwasserrückhaltedamm als auch das Gewässer werden einer ständigen Unterhaltung unterliegen. Ein Vergleich zum gestalteten Graben entlang der Armeestraße ist somit unangemessen (Seite 95). Der BN kritisiert ebenso die Vorgehensweise, dass die exakte hydraulische Berechnung und sonstige Nachweise außerhalb des Bauleitplanverfahrens geschehen sollen (Aussage S. 96).

Ebenfalls nicht hinnehmbar ist die Planung von Hochwasserrückhaltedämmen und Schutzdämmen in der bestehenden engeren und weiteren Wasserschutzgebietszone wie in der favorisierten und empfohlenen Ausführungsvariante Nr. 3b. Es handelt sich hierbei um einen Verstoß gegen die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung.

Dass der Hochwasserschutz im Grabensystem nicht ausreichend geklärt ist, zeigt sich auch in der Aussage S. 96 „Gleichzeitig sichert die vorliegende Planung östlich entlang der Armeestraße einen ca. 17,0 m breiten Streifen (Grünflächen), in dem notwendige Rückhaltebauwerke (Dämme/Deiche, Mauern o. ä.) errichtet werden können“.

Auf die Dimensionierung der einzelnen Becken und deren Berechnung aus dem „Ergänzenden Gutachten Hochwasserschutz B-Plan „Gewerbepark Geisfelder Straße“ ist der BN nicht eingegangen. Äußerungen wie auf S. 15 „Änderungen der Einleitverhältnisse in den Main-Donau-Kanal sind hinsichtlich der Leichtigkeit des Schiffverkehrs mittels Querversatznachweis nachzuweisen. Ggf. wird der Bau eines neuen Auslaufbauwerkes erforderlich“ zeigen die Unausgereiftheit der Planung und das Verschieben von Problemen. Auch der Punkt 6.3.2 beim Schutz Umspannwerk Bamberg Süd / Gutenbergstraße zeigt dies. Äußerungen wie „vor einer Ausführung ist die Dimensionierung unter den aktuellen Verhältnissen detailliert zu prüfen“ bestätigen dies.

Insgesamt entsteht der Eindruck der sog. Salamtaktik: erst genehmigen, dann schauen, was noch für den HW-Schutz gebraucht wird. Eine transparente Planung sieht nach

Meinung des BN anders aus. Auch die Verlegung des bestehenden und mit Steuergeldern vor wenigen Jahren renaturierten Armeestraßengrabens ist nicht hinnehmbar und wird abgelehnt.

Abwasserbeseitigung

Der BN kritisiert, dass auch hier wieder die Konfliktlösung in die Zukunft verlagert wird. Dies wird im Bebauungsplan (S.167) aufgezeigt. Das heißt konkret, obwohl mehrere Gutachten u. a. auch zur Schmutzwasserentwässerung vergeben wurden, ist noch nicht geklärt, wie das städtische Kanalnetz diese Abwassermengen aufnehmen kann. Diese Tatsache wird die Kosten für die potentielle Erschließung für den Steuerzahler um ein Vielfaches erhöhen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Auch hier ergibt sich eine ähnliche Vorgehensweise, die vom BN kritisiert wird. Aussagen wie „bei seltenen Extremereignissen ... kann es innerhalb des Plangebietes zur Vollfüllung der technischen Entwässerungsanlagen zur Regenentwässerung kommen“, zeigen, dass deutlicher Klärungsbedarf besteht. Der Punkt 13.5.2.2 „die bedarfsweise Errichtung von Rückhaltebecken und Versickerungsanlagen“ unterhalb entlang der 110-kv-Freileitung stellt einen zusätzlichen Eingriff in wertvolle magere Lebensräume dar. Dieser ist weder dargestellt noch bilanziert.

Gewässer (Fließgewässer)

Fließgewässer stellen unsere letzte lineare Vernetzung einer stark überformten, übernutzten und ausgeräumten Landschaft dar. Deshalb muss hier ein Schwerpunkt auf die Erhaltung bzw. Optimierung der Fließgewässer und ihrer dazugehörigen Aue erfolgen. Ein Instrument für die Verbesserung unserer Fließgewässersysteme stellt die Europäische Wasserrahmenrichtlinie dar. Die WRRL verfolgt das Ziel unsere Fließgewässer in einen ökologisch guten Zustand zu bringen.

Die Fischereifachberatung führt aus, dass im Sendelbach Vorkommen von Stein- und Edelkrebs, Gründling, Neunstacheliger Stichling und der Schmerle gefunden wurden.

Hierbei handelt es sich z. T. nach Deutschlands nationaler Roter Liste um stark gefährdete Arten, welche auf Veränderungen überaus sensibel reagieren. Durch die geplanten Zuflüsse aus den Ableitungsgräben wird es im Sendelbach zu einer deutlichen Erhöhung des Abflusses und damit verbunden der Fließgeschwindigkeiten kommen. Dadurch entsteht eine negative Strahlwirkung, die für die vorhandenen Gewässerorganismen und ihren Lebensraum eine Bedrohung darstellen. Der Sendelbach ist zudem ein relevantes Gewässer der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Nach der aktuellen Bewertung befindet sich dieser Flusswasserkörper in einem ökologisch guten Zustand und unterliegt dem Verschlechterungsverbot. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen mit der Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten führen langfristig zu einer Verschlechterung und sind somit ein Verstoß gegen die Europäische Wasserrahmenrichtlinie.

Main-Donau-Kanal

Nach Meinung des BN wird die hydraulische Leistungsfähigkeit des Sendelbaches durch die Anbindung der Hochwasserschutzgräben überschritten. Dass sich dadurch auch Auswirkungen auf die Schifffahrt z. B. durch Erhöhung der Querströme aus dem Einleitungsbauwerk ergeben, kann nicht ausgeschlossen werden.

Grundwasser

Auch hier tappen die Planer im Dunkeln. Unter 12.7 steht „Angaben zum niedrigsten, mittleren und höchsten Grundwasserstand sowie dem Vorhandensein von Schichtenwasser können derzeit (noch) nicht gemacht werden“. Der BN weist nochmals darauf hin, dass es sich um ein anmooriges Gelände handelt mit hohen Grundwasserständen. Dies lässt sich vor Ort gut durch die feuchten Senken im Gelände erkennen. Die o. a. Aussage ist keine Basis für eine Bebauungsplanung. Ob ein Aufstau durch eine behindernde Sperrwirkung verursacht wird, lässt sich durch die fehlenden Grundwasserstände nicht klären (S. 102). Das Problem wird nach Meinung des BN auch hier verdrängt und auf die künftigen Bauherren verschoben.

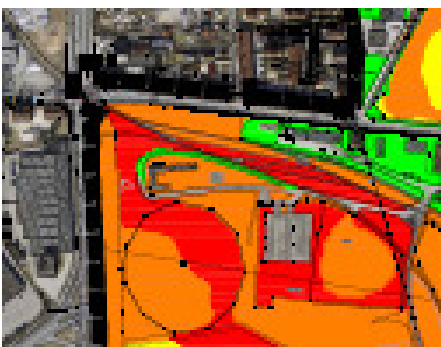
6 Sondergebiet „Garten- und Zoofachmarkt“

Der Bebauungsplan schließt eigentlich Einzelhandel aus. Einzige Ausnahme ist der Garten- und Zoofachmarkt, der im Eck Berliner Ring/Geisfelder Straße geplant ist, siehe Kapitel 13.1.4.3 Sonstiges Sondergebiet „Garten- und Zoofachmarkt“ („SOGZFM“). Für diesen Markt ist ein extra Knotenpunkt als Zufahrt geplant.

Begründet wird die Umsiedlung eines bestehenden Garten- und Zoofachmarkts (vermutlich Dehner) mit der „Versorgungssicherheit der Bürger insbesondere des Bamberger Ostens“. Die neue Fläche soll 1,8 ha Größe haben. Die Gesamtverkaufsfläche darf 5.745 m² nicht übersteigen.

Der bestehende Fachmarkt Dehner an der Moosstraße hat eine Gesamtfläche von ca. 1,2 ha. Seine Gesamtverkaufsfläche ist samt Außenverkaufsfläche über 5.000m² groß (gemessen mit GoogleEarth Pro). Eine Verlagerung des Fachmarktes bringt also kaum eine Vergrößerung der Verkaufsfläche; die Vergrößerung ist daher nur dem vergrößerten Parkplatz zuzuschreiben. Die Versorgungssicherheit ist daher bereits mit dem bestehenden Fachmarkt gesichert; der bestehende Parkplatz ist lediglich an einzelnen Samstagen zu Beginn der Gartenzeit ausgelastet.

In der ökologischen Bewertung des Büros HabiTat ist dieser Bereich zwischen NSG Muna und Geisfelder Straße mit einer hohen (orange) bis sehr hohen (rot) naturschutzfachlichen Bewertung ausgezeichnet:



In früheren Planungsphasen war hier eine Erweiterung des NSG Muna bis an die Geisfelder Straße vorgesehen. Es besteht weder die Notwendigkeit noch eine Rechtfertigung, dieses naturschutzfachlich wertvolle Gebiet für eine Umsiedlung eines bestehenden, für die Versorgung der Bevölkerung von Bamberg-Ost ausreichenden

Garten- und Zoofachmarktes zu opfern.

Ein ökologischer Ausgleich dieser bedeutsamen Flächen ist schon rein qualitativ nicht annähernd durch Aufbesserung bestehender Flächen innerhalb der Geltungsbereichsfläche zu erreichen.

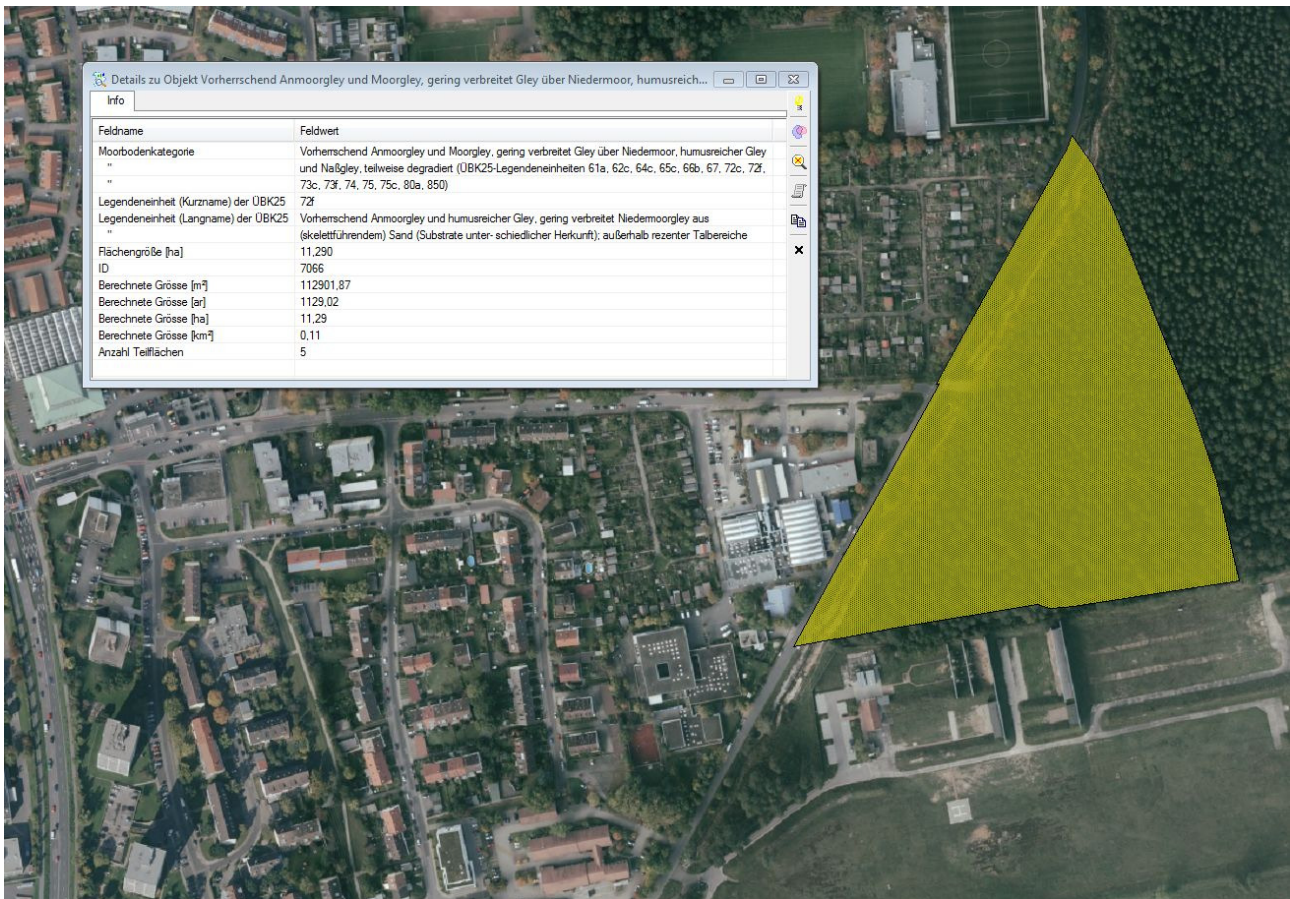
7 Polizeiliegenschaft

Die geplante Liegenschaft der Polizei weist eine völlig ungeeignete Lage auf: Das eingezäunte, nachts beleuchtete Gelände läge direkt am meistgenutzten Weg aus dem Stadtgebiet in den sehr bedeutsamen Naherholungsraum Hauptsmoorwald.

Für die Einrichtung der Verkehrspolizei ist u.a. eine Waage geplant, um die Masse von Lkw zu messen. Die Lkw sollen dazu von den Fernstraßen der Umgebung in die Stadt geholt werden, mit allen Belastungen, die davon ausgehen werden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass direkt gegenüber, an der Zufahrtsstraße zur geplanten Verkehrspolizei, ein großer Standort der Lebenshilfe Bamberg e.V. ist, in dem Menschen mit Handicap betreut werden. Der zusätzliche Lkw-Verkehr und das insgesamt stark erhöhte Verkehrsaufkommen auf einer dann ausgebauten Straße sind für eine solche soziale Einrichtung vollkommen unzumutbar.

Sowohl optisch wie funktional würde das Polizeigebäude einen Fremdkörper mit gravierender störender Wirkung auf Besucher und Anlieger des Hauptsmoorwaldes darstellen.

Die Planung für die Polizeiliegenschaft stellt zudem einen gravierenden Verstoß gegen Moor- und Klimaschutzziele dar: Die Moorbodenkarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt von 2015 (www.lfu.bayern.de/natur/moore/moorbodenkarte/index.htm, abgerufen am 02.05.2018), Maßstab 1 : 500 000, und die aktuelle Version des **Bayerischen Fachinformationssystems Naturschutz** belegen, dass genau am geplanten Polizei-Standort Moorböden vorkommen, die aus Sicht des Moor- und Klimaschutzes besonders von Bedeutung und deshalb zu schützen sind, s. Abbildung.



Quelle: FIN-View 3.7.2

Es wurde von der Planungsbehörde versäumt, eine Alternative zu diesem Standort für eine Polizeiliegenschaft ernsthaft zu prüfen.

7 Fazit

Im Hauptmoorwald und an dessen Rand wird ein Industrie- und Gewerbegebiet mit einer Eingriffsfläche von ca. 74 ha geplant. Über 60 ha Wald sollen dafür gerodet werden.

Der BUND Naturschutz lehnt den Bebauungsplan-Entwurf ab:

- aufgrund des hohen Flächenverbrauchs
- aufgrund des großen Waldverlustes
- aufgrund der Gefährdung der klimatischen Funktion des Hauptmoorwaldes

- aufgrund der Beeinträchtigung des Erholungsraums Hauptsmoorwald
- aufgrund der starken Zunahme von Verkehr (Lärm, Schadstoffe) in und randlich von Wohngebieten
- aufgrund der Zerstörung von wertvollen Biotopen (u.a. Sandmagerrasen)
- aufgrund der Zerstörung von Bodenflächen mit hohem Anteil an organischer Substanz

Die Planung weist erhebliche Mängel auf:

- Sie entspricht nicht den Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen.
- Die saP enthält erhebliche Mängel in der Erhebung der Daten sowie in der Interpretation der Auswirkungen.
- Die Ermittlung des Umfangs der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen und die Einstufung der Anrechenbarkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind fehlerhaft.
- Die Ermittlung zum Ausgleich der Waldfunktionen entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen.